

Haus- und Benutzungsordnung für die Chiemgau Arena Ruhpolding Trainings- und Veranstaltungszentrum

Vorbemerkungen:

Die Chiemgau Arena wird seit dem 01.05.2018 organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als ein gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form eines „Eigenbetriebs“ der Gemeinde Ruhpolding geführt. Für den Eigenbetrieb Chiemgau Arena wurde vom Gemeinderat eine Satzung erlassen. Diese ist als rechtliche Grundlage dieser Haus- und Benutzungsordnung, sowie auch der Gebührenordnung als Anlage beigelegt.

Die Gemeinde Ruhpolding ist Träger dieser Trainings- und Veranstaltungsstätte mit allen Rechten und Pflichten. Alle baulichen Einrichtungen, bis auf wenige Ausnahmen, sind im Anlagevermögen und somit im Eigentum der Gemeinde Ruhpolding erfasst.

Grundstückseigentümer der in Anspruch genommenen Flächen ist der Freistaat Bayern. Die Bayer. Staatsforsten sind vom Freistaat Bayern mit der Bewirtschaftung dieser Grundstücke beauftragt und gestatten der Gemeinde Ruhpolding die Nutzung dieser Flächen und die Errichtung und den Betrieb der Sportanlagen. Dazu wurde von der Gemeinde Ruhpolding ein langfristiger, entgeltlicher Nutzungsvertrag mit den Bayerischen Staatsforsten AöR, vertreten durch den Forstbetrieb Ruhpolding, abgeschlossen und mit entsprechenden Nutzungsregelungen aufgestellt.

Die dem Eigenbetrieb Chiemgau Arena übertragenen Aufgaben sind der Betrieb der Trainingsstätte als DSV Bundesstützpunkt und als Landesleistungszentrum Ruhpolding in den Disziplinen Biathlon, Langlauf, Skisprung und Nordische Kombination, die Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen sowie die Erschließung neuer Geschäftsfelder zur Erweiterung der touristischen und sportlichen Angebote.

Spitzensportförderung ist grundsätzlich Aufgabe des Bundes, die Nachwuchsleistungssportförderung ist Aufgabe des Freistaats Bayern. Die Gemeinden übernehmen als Träger die Errichtung und den Unterhalt der Sporteinrichtungen im Rahmen ihrer freiwilligen Aufgaben.

1. Allgemeines

- 1.1. Der Eigenbetrieb Chiemgau Arena übt auf dem gesamten Sportgelände das Hausrecht aus. Die Benutzung aller Gebäude und Sportanlagen ist nur mit Genehmigung der Stadionleitung gestattet. Den Anweisungen aller Mitarbeiter der Chiemgau Arena sowie des DSV Bundesstützpunktleiters ist Folge zu leisten.
- 1.2. Die Parkflächen auf dem Stadiongelände sind ausgewiesen. Es werden kostenpflichtige Besucherparkplätze und Parkplätze für die Sportler angeboten. Die Zufahrt auf das Trainingsgelände ist genehmigungspflichtig. Zufahrtsberechtigungen (Chipregelung) sind bei der Stadionverwaltung erhältlich. Eine rücksichtsvolle Fahrweise wird vorausgesetzt. Auf dem Stadiongelände gilt Schrittgeschwindigkeit.
- 1.3. Das Mitführen von Hunden außerhalb der offiziellen Besucherbereiche ist aus Sicherheitsgründen und auf Grund von Hygienevorschriften strengstens verboten. In den Besucherbereichen gilt Leinenpflicht.
- 1.4. Ein Befahren der Trainingsflächen im Stadioninnenbereich mit Chiemgau Arena fremden Fahrzeugen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen können bei der Stadionverwaltung angefragt werden.
- 1.5. Die Parkflächen des Betriebshofs (Stadionverwaltung) dürfen nicht als Trainingsflächen genutzt werden.
- 1.6. Allgemein wird ein pfleglicher Umgang mit den zur Verfügung gestellten Sportanlagen erwartet. Schäden, Defekte und Gefahrenquellen sind umgehend der Stadionverwaltung zu melden.
- 1.7. Verunreinigungen sind zu unterlassen. Abfälle sind in die vorgesehenen Müllbehälter oder zu Hause zu entsorgen.
- 1.8. Zäune und Absperrungen dürfen nur nach Rücksprache und mit Zustimmung der Stadionleitung geöffnet oder entfernt werden. Das Übersteigen von Zäunen und Absperrungen ist verboten.
- 1.9. Türen, Tore und Schranken sind geschlossen zu halten. Lichter und Heizungen in den Gebäuden sind nach dem Training wieder auszuschalten.
- 1.10. Die Nutzer der Chiemgau Arena stellen die Gemeinde Ruhpolding sämtlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten oder Besu-

cher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten entstehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Die Benutzung der Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr.

Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Ruhpolding nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Gemeinde Ruhpolding, deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, also nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzungen gilt nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Darüber hinaus haftet die Gemeinde Ruhpolding nicht für technisch- und witterungsbedingte Ausfälle oder Schließungen der Chiemgau Arena, insbesondere nicht für deren Folgeschäden (z. B. Übernachtungs- und Reisekosten).

2. Anmeldung

Jede Nutzung der Trainingseinrichtungen ist anmeldepflichtig. Ohne vorherige Anmeldung ist die Nutzung der Chiemgau Arena verboten.

- 2.1. Jede Nutzung der Chiemgau Arena, von Trainingsgruppen, von Vereinen, von Verbänden, Behörden sowie Einzelpersonen vom Schüler bis hin zum Kaderangehörigen ist anmeldepflichtig.
- 2.2. Die rechtzeitige Anmeldung, mind. 24 Stunden vor dem Trainingsbeginn, ist u. a. auch wegen der Koordination der Unterhaltsarbeiten notwendig.
- 2.3. Die Anmeldung hat grundsätzlich schriftlich für alle Trainingsgruppen zu erfolgen. Einzelpersonen (Kaderangehörige) können auch telefonisch oder persönlich vor Ort ihre Anmeldung zu den Büroöffnungszeiten vornehmen.
- 2.4. Die Anmeldung hat bei der Stadionleitung Chiemgau Arena zu den Büroöffnungszeiten zu erfolgen.

Montag – Donnerstag	8:00 – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr
Tel:	08663/4199780
E-Mail:	training@chiemgau-arena.de

3. Benutzungsgebühren

Jede Nutzung der Chiemgau Arena ist gebührenpflichtig.

3.1. Vereinsnutzung

Von den Vereinen bzw. Einzelpersonen ist für die Nutzung der sportlichen Anlagen eine Nutzungsgebühr gemäß der Gebührenordnung zu erheben. Stichtag für die Erhebung der Benutzungsgebühren jeder Saison (1. Mai bis 30. April) ist jeweils der 1. November eines jeden Jahres.

3.2. Bundeskadernutzung

Die Chiemgau Arena erhält für den Status „DSV Bundesstützpunkt Biathlon / Ski Nordisch“ eine anteilige Trainingsstättenförderung des Bundes. Dafür gewährleistet die Chiemgau Arena eine unentgeltliche Nutzung für definierte DSV Kaderathleten (OK, PK, NK1 und EK) von mindestens 55 % der möglichen Nutzungszeiten. Die gültige DSV Kaderliste wird durch den BSP-Leiter erstellt.

3.3. Landeskadernutzung

Die Chiemgau Arena erhält für den Status „Landesleistungszentrum Biathlon / Ski Nordisch“ eine anteilige Trainingsstättenförderung des Landes. Dafür gewährleistet die Chiemgau Arena eine unentgeltliche Nutzung für definierte Kaderathleten (NK2 und sonstige Nutzung im Landesinteresse) von mindestens 40 % der möglichen Nutzungszeiten. Die gültige BSV Kaderliste wird durch den BSP-Leiter erstellt.

3.4. Sonstige Nutzung/Events

Nutzungsgebühren werden gemäß der aktuellen Gebührenordnung erhoben.

3.5. Nutzungszeiten / Sperrzeiten

Eine Trainingsnutzung der Chiemgau Arena ist nur zu den vorgegebenen Zeiten der Stadionverwaltung möglich. Während der Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Weltcup) ist ein Trainingsbetrieb grundsätzlich nicht möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Trainingsmöglichkeit.

4. Benutzung Skirollerstrecke (Sommernutzung)

- 4.1. Für Sportler bis zum vollendeten 17. Lebensjahr besteht beim Benutzen der Rollerbahn ausnahmslos Helmpflicht. Allen volljährigen Sportlern wird dies dringend empfohlen.

- 4.2. Für die DSV-Kadersportler aus den Bereichen Langlauf, Biathlon und Nordische Kombination wurden folgende Kerntrainingszeiten festgelegt:
Vormittag: 8:00 – 12:00 Uhr
Nachmittag: 14:30 – 17:00 Uhr
Um Gefahrenquellen und Behinderungen hinsichtlich des Trainingsablaufes der Kaderangehörigen auszuschließen, ist es für Anfänger und Schülergruppen zu den Kerntrainingszeiten untersagt, sich auf der Rollerbahn mit Skirollern bzw. In-line-Skates aufzuhalten. Diese Regelung verliert ihre Gültigkeit, wenn sich keine Kaderangehörige auf der Skirollerbahn befinden.
- 4.3. Eine Nutzung der Skirollerstrecke ist vor 8:00 Uhr wegen möglicher Säuberungsarbeiten in der Regel nicht möglich.
- 4.4. Die Benutzung der Skirollerstrecke erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegenüber dem Träger können nicht geltend gemacht werden. Die Abfahrten auf der Skirollerbahn dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Trainers und von solchen Aktiven benutzt werden, die die Skiroller sicher beherrschen. Vor der Benutzung der Skirollerbahn sind Trainer und Betreuer verpflichtet, mit den Sportlern die Rollerbahn gemeinsam zu besichtigen, um auf die Gefahren insbesondere bei den Abfahrten hinzuweisen. Die Laufrichtung (Pfeile) ist zu beachten. Ein Stehenbleiben auf der Strecke ist zu vermeiden. Ab dem Parkplatzberg in Richtung Seehaus ist die Benutzung der Rollerbahn mit In-line-Skates verboten. Schutzbekleidung ist Pflicht!
- 4.5. Die Benutzung der Skirollerstrecke für Fußgänger, Radfahrer und sonstige Fahrzeuge ist verboten.

5. Schießstand (KK und Luftgewehr)

- 5.1. Der Schießbetrieb ist nur gegen vorherige Anmeldung bei der Stadionleitung erlaubt. Die Sicherheitsbestimmungen der IBU und des Landratsamtes Traunstein sind einzuhalten. Die Einteilung der Stände erfolgt durch die Stadionleitung. Die Bedienungskästen sind bei der Stadionleitung erhältlich, sofern sie nicht schon am Schießstand aufgebaut sind.
- 5.2. Bei jedem Schießen muss eine sachkundige Aufsichtsperson, die dem LRA Traunstein gemeldet ist, die Aufsicht übernehmen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die auf dem Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und Zuschauer den Schießstand nicht betreten. Alle Trainer sind verpflichtet, sich in die Schießkladde einzutragen, die am Schießstand im Bereich des Mattentrocknungsraums aufliegt.

- 5.3. Auf der Anlage darf nur mit KK-Gewehren Kaliber 22 lfB oder G3 mit Einstecklauf geschossen werden. Die Waffen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Waffenständer abgestellt werden. Die Waffe muss bis zur Schießanlage in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden.
- 5.4. Jeder Benutzer des Schießstandes muss mit der Handhabung der Waffe vertraut sein und im Besitz einer Waffenbesitzkarte oder eines Sachkundenachweises sein.
- 5.5. Die Schießbahnen dürfen bei Benutzung der Anlage nicht betreten werden.
- 5.6. Überkreuztes Schießen ist verboten.
- 5.7. Bei Störungen der Scheibenanlage ist das Schießen, bevor eine Person den Gefahrenbereich betritt, auf allen Ständen zu unterbrechen. Bevor sich eine Aufsichtsperson in den Gefahrenbereich begibt, hat der Schießleiter (Aufsichtsperson) alle am Schießstand befindlichen Waffen öffnen zu lassen. Diese bleiben solange geöffnet, bis sich alle Personen wieder aus dem Gefahrenbereich begeben haben.
- 5.8. Der Schießstand darf mit geladenem Gewehr nicht verlassen werden. Die Sicherheitsbedingungen sind unbedingt einzuhalten.
- 5.9. Werden Waffen den Schützen am Stand ausgehändigt, so hat die jeweilige Standaufsicht darauf zu achten, dass die Waffen bei der Übergabe jeweils entladen sind.
- 5.10. Die benutzten Stände müssen jeweils in einem sauberen Zustand verlassen werden. Die sich ggf. auf den Schießmatten befindlichen Patronenhülsen sind an der Schießstandbasis nach vorne über die Feuerlinie zu kehren bzw. im Winter zu entsorgen. Verantwortlich dafür ist der zuständige Trainer!
- 5.11. Die Schießmatten sind im Trocknungsraum gelagert und müssen nach Beendigung des Trainings wieder sorgfältig einzeln über die dafür vorgesehene Mattenhängevorrichtung gelegt werden.
- 5.12. Alle Personen, die mit Erlaubnis der Gemeinde am Schießbetrieb teilnehmen, sind gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz beginnt beim Betreten und endet beim Verlassen der Anlage (Versicherungssummen 10.225,84 € bei Todesfall, 20.451,68 € bei Invaliditätsfall).

- 5.13. Im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung sind die mit der Leitung und Aufsichtsführung beauftragten Personen, die sonstigen beschäftigten Personen sowie die Schützen während ihres Aufenthaltes an der Schießanlage haftpflicht-versichert.

6. Schanzenanlage

- 6.1. Die Benutzung der Sprungschanzen erfolgt auf eigene Gefahr und ebenfalls nur mit Genehmigung der Stadionleitung. Die Schanzen sind vor ihrer Benutzung von einem verantwortlichen Trainer auf ihren Zustand zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind der Stadionleitung unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2. Den Weisungen des Bedienungspersonals Schanzenlift und Kinder-Multi-Lift ist unbedingt Folge zu leisten. Es gelten die Dienstvorschriften (Stand 11.01.2006) für das Betriebspersonal des Multi-Liftes Ruhpolding. Die Dienstvorschriften sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

7. Kraftraum/Gymnastikraum

Kraft- und Gymnastikraum stehen grundsätzlich nur den Bundes- und Landeskadern für das Training zur Verfügung. Bei Trainingsgruppen, die aus Kader- und Nichtkaderathleten bestehen, kann der verantwortliche Trainer entscheiden, einzelne Athleten ohne entsprechenden Kaderstatus teilnehmen zu lassen. Für die Nutzung der beiden Räume gelten folgende Regelungen:

- 7.1. Training nur nach Vor-Anmeldung bei der Stadionverwaltung
- 7.2. Bei Trainingsbeginn Eintragung in die Nutzer-Liste
- 7.3. Handtuch auf Sitz- und Liegeflächen unterlegen
- 7.4. Allgemein auf Ordnung und Sauberkeit achten
- 7.5. Alle Geräte nach Nutzung aufräumen
- 7.6. Meldung von Defekten an Trainer oder Stadionverwaltung

Der Träger bzw. die Stadionverwaltung sind berechtigt, die Räumlichkeiten bei Freiständen an andere Nutzer zu vermieten.

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft.

Ruhpolding, 29.06.2020/Sw.